

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Meißner (CDU)
- Drucksache 7/4391 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Bewilligung von Mitteln im Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 65. Plenarsitzung am 19. November 2021 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 26. November 2021 wie folgt beantwortet:

1. In welcher Höhe wurden Mittel aus dem oben genannten Haushaltstitel für das LSZ bis einschließlich 12. November 2021 nicht abgerufen?

Antwort:

Für das Haushaltsjahr 2021 beläuft sich die Summe der nicht abgerufenen Mittel im LSZ auf 6.550.044,41 Euro (Stand: 16. November 2021). 13.436.518,96 Euro wurden an Zuwendungen im LSZ bewilligt.

Diese relativ hohe Summe nicht abgerufenen Mittel ist vor allem in der Praxis der Gebietskörperschaften begründet, erst zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres die tatsächlich aufgewendete Fördersumme abzurufen, um so Zinsen bei möglichen Rückzahlungen zu vermeiden.

Diese Praxis zeigt sich auch in anderen Förderprogrammen.

Durch die andauernde dynamische Entwicklung der anhaltenden Pandemieeinschränkungen verstärkt sich diese Praxis noch, da die Projektdurchführung für das Jahr 2021 zu Beginn des Jahres nicht absehbar planbar ist, weder von Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte, noch von Seiten der Projektträger.

2. Wie hoch ist der Anteil der Bestandsförderung an den insgesamt bis 12. November 2021 bewilligten Mitteln?

Antwort:

Die Bestandsförderung für Einrichtungen, wie Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Familienzentren, Frauenzentren oder Thüringer Eltern-Kind-Zentren lief entsprechend § 4 Abs. 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes zum 31. Dezember 2020 aus.

Seit dem 1. Januar 2021 planen die Landkreise und kreisfreien Städte die Förderung der Einrichtungen gemeinsam mit den entsprechenden Trägern.

Basierend auf der Evaluation der bisherigen Arbeit und der umfangreichen Analyse der Bedarfe von Familien und Senioren wurden zum Teil das Personal aufgestockt, neue Sachmittel angeschafft oder auch über neue inhaltliche Projekte gemeinsam beraten.

3. Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich von der Antragstellung durch die Träger bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids?

Antwort:

Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die Landesmittel als Erstempfänger in Eigenverantwortung weiter.

Hierfür wurden eigene kommunale Formalien, wie eigene Richtlinien, Antragsformulare und Fristen geschaffen.

Diese Informationen zum Bearbeitungszeitraum werden bei den vielen hundert Anträgen von den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht erfasst.

Der Zeitraum der Bearbeitung ist einerseits abhängig davon, ob der Landkreis selbst bereits einen Bescheid erhalten hat. Andererseits ist der Zeitraum auch davon abhängig, ob der Antragsteller bei Antragstellung bereits alle notwendigen Informationen und Unterlagen vorlegt, oder ob eine Überarbeitung der Anträge durch den Antragsteller notwendig ist.

Der Zeitraum zur Bewilligung der einzelnen kommunalen Projekte ist auch davon abhängig, wie viele Projekte eine Gebietskörperschaft jährlich fördert und welchen Anteil innovative Projekte an der Förderung haben, für die das LSZ letztlich konzipiert wurde.

4. Welche regionalen Besonderheiten zur Bewilligung von Mitteln erkennt die Landesregierung?

Antwort:

Die kommunale Umsetzung des LSZ und damit auch die Bewilligung ist geprägt von einem hohen Grad an Heterogenität.

Die Umsetzung in den Landkreisen ist mindestens von drei Faktoren abhängig:

1. vom politischen Willen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, das Programm und seine Philosophie vor Ort umsetzen zu wollen;
2. von den Vorerfahrungen mit anderen sozialplanerischen Prozessen und einer integrierten, vernetzten Arbeit in der Verwaltung, beispielsweise durch Teilnahme an der Förderung des ESF und
3. vom Sozialplanenden, der mit seinen Vorerfahrungen, seiner Vernetzung und seinem Wissen das Programm umsetzt; insbesondere die Besetzung der Stelle des Sozialplanenden ist voraussetzungs- und bedarf Zeit.

Werner
Ministerin